

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Berufspädagoge Univ./Diplom-Berufspädagogin Univ. (Dipl.-Berufspäd. Univ.) für Absolventen des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen an der Technischen Universität München

Vom 1. März 2006

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 Sätze 2 und 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Berufspädagoge Univ./Diplom-Berufspädagogin Univ. (Dipl.-Berufspäd. Univ.) für Absolventen des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen an der Technischen Universität München vom 17. September 1996 (KWMBI II S. 1060), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Januar 2003 (KWMBI II S. 2225) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Zahl "2." gestrichen.
 - b) In Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „es sei denn, sie wurden im Rahmen eines universitären Studiengangs verfasst.“
 - c) Als Satz 2 wird angefügt: „Die nach den Nrn. 1 bis 4 erforderlichen Nachweise müssen innerhalb von zwei Jahren nach Ablegung der Ersten Staatsprüfung eingereicht werden.“
2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Mitglied der an den Ergänzungsfachprüfungen beteiligten Lehrstühle und des Zentralinstituts für Lehrerbildung und Lehrerfortbildung. Der Vorsitzende wird durch den Fachbereichsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften (WI) gewählt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 wird in der Spalte „Prüfungszeit:“ jeweils der Passus „zwei Stunden“ durch den Passus „mindestens eine, höchstens drei Stunden“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:
 - „(3) Die Ergänzungsfachprüfungen dürfen ab dem dritten Fachsemester im Rahmen von Ergänzungsfachscheinen abgelegt werden, müssen jedoch innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung bestanden sein.
 - (4) Zur Ablegung der Ergänzungsfachprüfung ist eine Anmeldung bei dem jeweiligen Dozenten der Lehrveranstaltung erforderlich. Nicht bestandene Prüfungen können innerhalb der Frist des Abs. 3 wiederholt werden. Eine Immatrikulation als Student an der Technischen Universität München ist nicht notwendig, sie kann auch als Gaststudierender erfolgen.“

4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „Hochschulreferat Lehrerbildung“ durch den Passus „Zentralinstitut für Lehrerbildung und Lehrerfortbildung“ ersetzt.
5. § 7 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:
 - „2. Bestätigung des Fachvertreters über die Gleichwertigkeit der schriftlichen Hausarbeit zu einer Diplomarbeit gemäß § 6,“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 14. Juli 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 15. Februar 2006 Nr. X/4-H2461.3.2.1-10b/31 210/05.

München, den 1. März 2006
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. März 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. März 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. März 2006.